

ANHANG 1 DES TARIFVERTRAGES

zwischen

der Regierung des Fürstentum Liechtenstein und der Stiftung „Liechtensteinisches Landesspital“

Pauschale Abgeltungen für alle Pflichtleistungen (OKP) für Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung am Liechtensteinischen Landesspital für die stationären Behandlungen und Betreuungen

- 1) Die Baserate inklusive Anlagenutzungskosten beträgt für das **Jahr 2022 CHF 9'685.00** (Fallgewicht von 1.0).
- 2) Massgebend für die Abrechnung sind die jeweils gültigen Bestimmungen, welche amtlich respektive durch die SwissDRG AG erlassen werden. Grundlagen bilden insbesondere folgende Dokumente in der für 2022 gültigen Version:
 - a) Schweizerischer Rahmenvertrag über die Einführung der Tarifstruktur SwissDRG zwischen H+, santésuisse und der GDK vom 02.07.2009;
 - b) Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG und TARPSY (hrsg. von der SwissDRG AG);
 - c) Fallpauschalenkatalog der SwissDRG AG, inklusive Abrechnungsgrouper, Diagnosen- und Prozedurenklassifikation;
 - d) Reglement für die Durchführung der Kodierrevision der SwissDRG AG;
 - e) Kodierungshandbuch des Bundesamts für Statistik;
 - f) XML-Standard und Formulare des Forums Datenaustausch.
- 3) Der Verteilschlüssel gemäss Art. 5 Abs. 2 des Tarifvertrags beträgt für das Jahr 2022: Land: 55% - Krankenkasse 45%.
- 4) Die Tarife für die Langzeitpflege werden analog der Tarifvereinbarung zwischen der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband angewendet. Für diese Leistungen wird kein Landesbeitrag bezahlt.
- 5) Mit der SwissDRG-Baserate und den Zusatzentgelten gemäss Fallpauschalenkatalog von SwissDRG AG sind sämtliche gesetzlich beziehungsweise vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten. Dies betrifft alle während des stationären Spitalaufenthalts intern bzw. extern erbrachten diagnostischen, ärztlichen, spitaltechnischen und übrigen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Leistungen, sowie Verlegungstransporte gemäss Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG und TARPSY.
- 6) Analysen, Implantate, Medikamente sowie Mittel und Gegenstände sind in der SwissDRG-Baserate enthalten, soweit sie nicht als Zusatzentgelte gemäss SwissDRG Fallpauschalenkatalog separat abrechenbar sind.
- 7) Dieser Anhang gilt ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und ersetzt den bisherigen Anhang 1 vom 26. Januar 2021.

Vaduz, den 25. Januar 2022
LNR 2022-58

